

S-Bad Cannstatt, NeckarPark, Stellplatzsatzung, Parkierungsmanagement

90.000 €

Ausgelöst durch die Planungen eines Sportbades am NeckarPark wurde der Bedarf an baurechtlich notwendigen Stellplätzen im Veranstaltungsbereich des NeckarParks und deren Nachweismöglichkeiten diskutiert.

Bisher sind bei Neu- und Änderungsvorhaben jeweils vorhabenbezogen Stellplatznachweise mit den entsprechenden Arbeitsprozessen, Planungs- und Baukosten erforderlich. Gleichzeitig existieren Parkierungsflächen, die zu verschiedenen Tageszeiten unterschiedlich ausgelastet sind. Die Auslastung schwankt erheblich je nach zeitlicher Überlagerung von Freizeitveranstaltungen und der Belegung der verschiedenen Sportanlagen. Bezüglich einer effizienten Verkehrssteuerung durch die IVLZ und die Polizei ist zudem eine Diversifizierung der Parkierungsmöglichkeiten unbedingt zu vermeiden.

Zielsetzung ist die Erstellung einer Örtlichen Bauvorschrift nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO, die die Stellplatzverpflichtung auf 40% des Bedarfs nach VwV-Richtzahlen einschränkt.

Die Begründung erfolgt mit der Betrachtung des NeckarParks als geschlossenem Veranstaltungsbereich mit verschiedenen Veranstaltungsstätten, der grundsätzlich gut mit dem ÖPNV erschlossen ist. Diese Gesamtbetrachtung mit entsprechender generell-abstrakter Regelung in der örtlichen Bauvorschrift ersetzt dann die Bewertung jedes Einzelbaugrundstücks hinsichtlich seiner ÖPNV-Anbindung und den daraus resultierend unterschiedlichen Bewertungen der verschiedenen Veranstaltungsstätten im NeckarPark.

Das bedeutet, die Erarbeitung der Bauvorschrift schafft die Grundlage für eine bessere Strukturierung der verkehrlichen Beurteilung im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung des NeckarParks und ermöglicht gleichzeitig eine Aktualisierung der Gesamtbeurteilung des Ruhenden Verkehrs.

Die Voraussetzung ist die Vergabe eines Gutachtens „Grundlagenermittlung für eine Stellplatzsatzung und ein Parkierungsmanagement am NeckarPark“. Dafür sind Kosten in Höhe von 90.000 € anzusetzen.